

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Stegen

vom 17. Oktober 2023

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 26. September 2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Stegen beschlossen:

Art. I

Der § 1 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Stegen in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt neu gefasst:

§ 1

Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt die öffentliche Wasserversorgung als Eigenbetrieb unter dem Namen „Wasserversorgung der Gemeinde Stegen“ im Folgenden Gemeinde genannt, zu dem Zweck, das Gemeindegebiet mit Trinkwasser zu versorgen. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

Art. II

Der § 44 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Stegen in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt neu gefasst:

§ 44

Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 45) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter

vom 1. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2023
ab 1. Januar 2024

Euro 1,80 €
Euro 1,90 €

- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter

vom 1. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2023
ab 1. Januar 2024

Euro 1,80 €
Euro 1,90 €

Art. III

Der § 47 Absatz 1 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Stegen in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt neu gefasst:

§ 47

Entstehung der Gebührenschuld

(1) In den Fällen der §§ 43, 44 Abs. 1 und 46 a entsteht die Gebührenschuld für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Kalenderjahres jeweils mit Ablauf dieses Zeitraums (Veranlagungszeitraum). Abweichend hiervon entsteht die Gebührenschuld für den Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2023 mit Ablauf dieses Zeitraums.

Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

Art. IV

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2022 in Kraft.

Stegen, den 19. Oktober 2023


Fränzi Kleeb

Bürgermeisterin



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Stegen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt: Stegen, den 19. Oktober 2023


Fränzi Kleeb

Bürgermeisterin



